

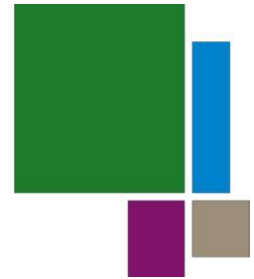


Nr. 001 / 2021

Jahrgang 2021

Erscheinungsdatum: 23.11.2021

Inhalt	Seite
1. Hauptsatzung des Landkreises Graftschaft Bentheim; vom 18.11.2021	1 - 5
2. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder; vom 18.11.2021	6 - 8
3. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Strategie und Liegenschaften; am 03.12.2021	9



Hauptsatzung des Landkreis Graftschaft Bentheim

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -, vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Graftschaft Bentheim in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Graftschaft Bentheim". Er hat seinen Sitz in Nordhorn.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Farben des Landkreises sind rot und gold.
- (2) Das Wappen des Landkreises zeigt auf rotem Grund 17 und 2 halbe kreisrunde Schildbeschläge, die in waagerechten Reihen auf Lücke untereinander symmetrisch in folgender Weise angeordnet sind:
 1. Reihe: 4, 2. Reihe: 3 ganze und seitlich 2 halbe, 3. Reihe: 4 und die folgenden Reihen: 3 und 2 Beschläge, die letzte endet mit 1 Beschlag.

Die beiden halben Beschläge in der 2. Reihe sind mit den geraden Halbierungsflächen dem Schildrand zugekehrt, ohne aber den Rand zu berühren (Verleihungs-urkunde des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 20.05.1955 - IV/1 Nr. 332.704/27-).

- (3) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichbreiten Querstreifen von oben nach unten die Farben rot und gold, auf beiden, etwas nach der Stange hin verschoben, in den roten und goldenen Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Kreiswappen.

- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Grafschaft Bentheim."

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- der selbstständigen Gemeinde Stadt Nordhorn
- den Städten
Bad Bentheim, Neuenhaus, Schüttorf
- den Gemeinden
Emlichheim, Engden, Esche, Georgsdorf, Getelo, Gölenkamp, Halle, Hoogstede, Isterberg, Itterbeck, Laar, Lage, Ohne, Osterwald, Quendorf, Ringe, Samern, Uelsen, Wieden, Wietmarschen, Wilsum.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, Beiräte usw., soweit nicht besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 5 Kreistagszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 110.000,-- Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Bild- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat das Einvernehmen der Mitglieder des Kreistages bzw. des Ausschusses zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Mitglieder des Kreistages oder seiner Ausschüsse können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass diese Aufnahmen unterbleiben. Die Mitglieder des Kreistages können die Bild- und/oder Tonaufnahmen im Nachgang erhalten.
- (3) Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten des Landkreises Grafschaft Bentheim sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine Kreisrätin/ein Kreisrat als weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Kreisrätin/der Kreisrat gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8

Weitere Stellvertretung der Landrätin/des Landrates

Im Verhinderungsfall der/des Ersten Kreisrätin/Kreisrats wird die Landrätin/der Landrat durch die Kreisrätin/den Kreisrat in allen Geschäftsbereichen vertreten.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Grafschaft Bentheim betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden entsprechend des NKomVG ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet spätestens nach ca. vier Wochen die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde oder erteilt einen Zwischenbescheid über den Stand der Bearbeitung. Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten eine Kopie des Schreibens.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.grafschaft-bentheim.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Grafschaft Bentheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt ist unter Angabe des Bereitstellungstages sowie der Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 18.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2016 außer Kraft.

Nordhorn, 18.11.2021

gez.
Uwe Fietzek
Landrat



Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

§ 1 – Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen sowie sonstigen Veranstaltungen des Landkreises eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 302,00 Euro. In der Aufwandsentschädigung enthalten ist ein Betrag von 120,00 Euro für die Bereitstellung der technischen Einrichtungen zur Nutzung des Kreistagsinformationssystems sowie der mit der laufenden Nutzung des Systems verbundenen Kommunikations- und Sachaufwendungen.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen abgegolten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gewährt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich mit Beginn des nächsten Monats um 50 Prozent, wenn ein Kreistagsabgeordneter ununterbrochen drei Monate an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen nicht teilnimmt oder wenn ein sonstiger Anspruchsberechtigter ununterbrochen länger als drei Monate seine Tätigkeit nicht ausübt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung für die Vertreterinnen und Vertreter der Landrätin/des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden, die Kreisausschussmitglieder und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) die Vertretenden der Landrätin/des Landrats = 273,00 Euro
 - b) die Fraktionsvorsitzenden = 273,00 Euro
 - c) die Kreisausschussmitglieder = 182,00 Euro
- (2) Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der jeweils sitzungsleitende Vorsitzende des Kreistages eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro je Kreistagsitzung o.ä.
- (3) Ist ein Funktionsträger länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält für die darüber hinausgehende Zeit der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Übt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen aus, so wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Das gilt nicht für die Funktion des Fraktionsvorsitzenden.
- (5) § 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 2 a – Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben für die Teilnahme an den im § 1 genannten Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Landkreises Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Kreistagsabgeordnete, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienangehörigen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag je Stunde, der sich an der Höhe des

zu dieser gültigen Mindestlohns orientiert. Der Höchstbetrag bezieht sich auf die notwendige Betreuung eines bzw. mehrerer Kinder.

- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

§ 3 – Verdienstaufschlag

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben für die Teilnahme an den im § 1 genannten Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Landkreises Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufschlag wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr; das gilt nicht bei Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 31,00 Euro je Stunde ersetzt.
- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale beträgt 28,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 oder 5 geltend machen können, kann auf Antrag als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Pauschalstundensatz in Höhe von 13,50 Euro je Stunde gewährt werden, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Bei Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, können die entstandenen und nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde ersetzt werden, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Bei der Berechnung wird die tatsächliche Dauer der Sitzung ohne entsprechende Rüstzeiten berücksichtigt.
- (7) Der Verdienstaufschlag bzw. Nachteilsausgleich wird nach jeder Sitzung entsprechend der Sitzungsdauer mit dem monatlichen Zahllauf ausgezahlt. Hierfür ist im Vorfeld ein entsprechender Antrag auf Verdienstaufschlag (Arbeitgeber) bzw. Nachteilsausgleich (Kreistagsmitglied) auf den entsprechenden Formularen zu stellen.

§ 4 – Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für die Teilnahme an den im § 1 genannten Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Landkreises innerhalb des Kreisgebietes die Fahrkosten für die Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück erstattet, wenn die zurückgelegte Wegstrecke mehr als 10 km beträgt.
- (2) Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro gewährt.
- (3) Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die entstandenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet, soweit sie angemessen sind. Hierbei wird nur die niedrigste Beförderungsklasse berücksichtigt. Die Kosten für Fahrten mit einem Mietwagen oder einem Taxi werden nur aus triftigem Grund und in nachgewiesener Höhe zurückgezahlt. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

§ 5 – Reisekosten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für Fahrten außerhalb des Kreisgebietes, die in Ausübung des Mandats notwendig werden und vom Kreistag oder Kreisausschuss genehmigt sind, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges gelten die Fahrten als Fahrten von erheblichem dienstlichem Interesse i.S.d. BRKG.
- (2) Die §§ 2 a und 3 gelten entsprechend.

§ 6 – Entschädigung für die Vertretung des Landkreises in anderen Institutionen

- (1) Für die Kreistagsabgeordneten, die vom Kreistag mit der Vertretung der Interessen des Landkreises in Organen o.ä. von Unternehmen, Organisationen, Vereinigungen usw. beauftragt worden

sind, gelten die §§ 2 a, 3, 4 und 5 entsprechend, soweit von anderer Seite keine Entschädigungen gewährt werden.

- (2) Mit der Beauftragung gelten die in Ausübung der Funktion notwendigen Fahrten und Reisen als genehmigt.

§ 6 a – Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Den Kreistagsabgeordneten ist die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Ihnen ist darüber hinaus in jeder Wahlperiode bis zu 5 Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Kreistagsmitgliedes zu gewähren. Für die Zeit dieses Urlaubs haben Kreistagsabgeordnete keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaufschlag, so besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Daneben werden den Kreistagsabgeordneten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während dieses Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Sind Kreistagsabgeordnete zugleich auch Ratsfrauen oder Ratsherren, so entsteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.
- (2) Ein diesbezüglicher Verdienstaufschlag wird höchstens für 8 Stunden je Tag und maximal für 5 Arbeitstage in jeder Wahlperiode gewährt; im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Für die Erstattung der Aufwendungen für Kinderbetreuung gilt § 2 a entsprechend.

§ 7 – Sitzungsgeld für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Kreistages bzw. des Landkreises, die nicht dem Kreistag angehören bzw. in einer anderen Funktion in den Ausschuss berufen werden, erhalten – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Teilnahme an Ausschuss- oder Beiratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Landkreises als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sofern alle Sitzungsunterlagen (z. B. Einladung, Tagesordnung mit Vorlagen und Anlagen, Niederschrift) als elektronisches Dokument versandt werden, wird den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern für die mit der Nutzung der technischen Einrichtungen verbundenen Kommunikations- und Sachaufwendungen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 8,00 Euro je Sitzung gewährt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag – gleich welcher Art – dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (3) Für die Auszahlung des Sitzungsgeldes sind die vorzulegenden Anwesenheitslisten maßgeblich. Wird an einer Sitzung als Gast teilgenommen, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die §§ 2a, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 18.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Nordhorn, 18.11.2021

gez.
Uwe Fietzek
Landrat



Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Strategie und Liegenschaften

Am Freitag, 03.12.2021, 09:00 Uhr, findet Tagungsraum NINO/Rawe im NINO-Hochbau, Nino-Allee 11, 48529 Nordhorn, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Strategie und Liegenschaften statt.

Um den empfohlenen Mindestabstand einhalten zu können, ist eine Beschränkung der Zuschauerzahl auf max. 10 Personen unerlässlich. Der Eintritt erfolgt nach dem sogenannten „Windhundverfahren“.

Der Zutritt zum Kreisgebäude erfolgt durch den Haupteingang. Eine Anmeldung am Empfang ist zwingend erforderlich. Innerhalb der Kreisgebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske verpflichtend zu tragen. In den Sitzungsräumen kann aufgrund der Abstandsregelungen ggfs. darauf verzichtet werden.

Zur Sitzung ist ein Nachweis über einen negativen Schnelltest vorzuhalten, der nicht älter als 24 Stunden ist. Alternativ kann auch ein Nachweis über die Impfung gegen das oder der Genesung vom Coronavirus vorgelegt werden (**3G-Veranstaltung**).

Die Tagesordnung sieht außer den formellen Punkten vor:

- 5 Quartalsbericht der Kreisverwaltung zum 30.09.2021 (Stichtag 30.09.2021)
- 6 Quartalsbericht zum 30.09.2021 (Stichtag 30.09.2021); hier: Verwaltungsführung und Stabsstellen
- 7 Quartalsbericht zum 30.09.2021; hier: Dezernat I
- 8 Quartalsbericht zum 30.09.2021; hier: Zentrale Finanzwirtschaft
- 9 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022
- 10 Strategie zum Haushalt 2022 des Landkreises Graftchaft Bentheim, hier: Mittelfristige Entwicklungsziele (MEZ) und Handlungsschwerpunkte (HSP)
- 11 Produkthaushalt 2022; hier: Verwaltungsführung, Stabsstellen und Rechnungsprüfungsamt
- 12 Produkthaushalt für das Haushaltsjahr 2022; hier: Dezernat I - Teilbereiche Innerer Service und Liegenschaften sowie Finanzen und Kasse
- 13 Produkthaushalt für das Haushaltsjahr 2022; hier: Zentrale Finanzwirtschaft

Im Zusammenhang mit der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen finden Sie auch im Internet unter der Adresse www.grafenschaft-bentheim.de/gremien.

Nordhorn, 23.11.2021

Der Landrat